

Merkblatt zur Urkundenüberprüfung

1. Allgemeine Informationen

Aufgrund der Unzuverlässigkeit des togoischen Urkundenwesens haben togoische Urkunden nur einen eingeschränkten Beweiswert. Die togoischen Personenstandsregister sind manipulationsanfällig. Beispielsweise werden Registerseiten gezielt für eine spätere Verwendung freigelassen, so dass diese im Nachhinein mit anderen Daten überschrieben werden können. Hierdurch können auch widerrechtlich beschaffte Urkunden mit beliebigem Inhalt als vermeintlich korrekt im Register abgebildet erscheinen. Auch bei anderen Urkunden kann von deren Echtheit **nicht** auf ihre inhaltliche Richtigkeit geschlossen werden.

Die Legalisation togoischer Urkunden wurde daher im Jahr 2000 eingestellt. Deutschen Gerichten und Behörden (im Folgenden Innenbehörden) steht es frei, ausländische öffentliche Urkunden ohne weitere Förmlichkeiten als Nachweis anzuerkennen. Sie können den Nachweiswert solcher Urkunden auch im Wege der freien Beweiswürdigung anderen Umständen entnehmen und auf einen formalen Echtheitsnachweis verzichten (§ 438 Abs. 1 ZPO).

Sofern es den Innenbehörden im Einzelfall nicht möglich ist, eine eigenständige Sachverhaltsklärung vorzunehmen, kann die Botschaft togoische Urkunden in Amts- oder Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte auf

- a) ihre Übereinstimmung mit den jeweiligen Registern und
- b) ggf. zusätzlich auch auf ihre inhaltliche Plausibilität hin prüfen. Hierzu können sowohl die Schulzeugnisse der Person (zur Bekräftigung ihrer Identität) überprüft als auch – vom Urkundeninhaber selbst benannte - Referenzpersonen befragt werden.

Die Urkundenüberprüfung dient dabei lediglich als Entscheidungshilfe für die ersuchende Behörde, eine abschließende Bestätigung der Urkunde durch die Botschaft ist in der Regel auch nach der Überprüfung nicht möglich.

Die Botschaft beauftragt eine Vertrauensperson, i.d.R. eine Anwaltskanzlei mit der Durchführung der Überprüfung und stellt der ersuchenden Behörde die dabei entstehenden Kosten in Rechnung. Privatpersonen können keine Urkundenüberprüfung veranlassen.

2. Formulierung des Amtshilfeersuchens und benötigte Unterlagen

Die Innenbehörde muss in ihrem Amtshilfeersuchen angeben, welche Art der Überprüfung gewünscht wird und ggf. welche Umstände zu Zweifeln an der Identität oder dem Personenstand der Person geführt haben. Die Auslagen betragen - je nach Entfernung der ausstellenden Behörde von Lomé - zwischen 152,44 Euro und 304,89 Euro für die einfache Überprüfung der Übereinstimmung mit den Registern und zwischen 228,67 Euro und 457,34 Euro für die wesentlich aufwendigere inhaltliche Plausibilitätsprüfung. Die Kostenzusage sollte sich auf den jeweiligen Höchstbetrag beziehen.

Hinweis: Sind auf der Rückseite von Urkunden Änderungsurteile („Jugement rectificatif“) aufgelistet, oder ist eine Geburtsurkunde aufgrund eines Nachbeurkundungsurteils („Jugement Suppletif“ oder „Jugement civil sur requête tenant lieu d’acte de naissance“) erstellt worden, ist das Urteil regelmäßig beizufügen. Liegt statt einer Geburtsurkunde nur ein Nachbeurkundungsurteil vor, ist die zusätzliche Registrierung im Geburtenregister jedoch nicht zwingend notwendig. Die Existenz einer Geburtsurkunde erhöht insbesondere nicht den – häufig eingeschränkten - Beweiswert des Nachbeurkundungsurteils.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung einer Urkunde mit dem jeweiligen Register werden folgende Unterlagen benötigt:

- die zu überprüfenden Urkunden im Original mit zwei einfachen, gut lesbaren Fotokopien
- schriftliche Kostenübernahmezusage der ersuchenden Behörde

Für die Plausibilitätsprüfung werden **zusätzlich** benötigt:

- ausgefüllter Fragebogen mit ausführlichen Angaben unter Angabe der Namen und Telefonnummern der Eltern, aller Geschwister und von fünf weiteren Referenzpersonen. Hat der/die Urkundeninhaber/in Kinder bzw. war er oder sie in Togo verheiratet, sind als Referenzpersonen auch der andere Elternteil sowie mindestens eines seiner/ihrer Familienmitglieder zu benennen mit einer gut lesbaren Fotokopie
- zwei Passbilder des Urkundeninhabers (auf der Rückseite mit Vor- und Nachnamen beschriftet)
- Originalschulzeugnisse / Diplome (z.B. CEPD, BEPC, Baccalaureat) mit jeweils zwei einfachen, gut lesbaren Fotokopien
- ggf. die der Geburtsurkunde zugrundeliegenden Gerichtsurteile (z.B. Jugement Supplétif, Jugement Réctificatif, Jugement de Reconstitution) mit jeweils zwei einfachen, gut lesbaren Fotokopien
- ggf. Fotos der Eheschließung
- zwei einfache Fotokopien des togoischen Reisepasses und Personalausweises

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung beträgt ab Eingang aller benötigten Unterlagen 3-5 Monate.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Kurieranschrift: Auswärtiges Amt, für Botschaft Lomé, Kurstr. 36, 10117 Berlin. *Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen.*